



BUNDESMINISTERIUM FÜR UNTERRICHT UND KUNST

GZ 10.000/24-Parl/93

Wien, 30. April 1993

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz FISCHER

Parlament  
1017 Wien

4369/AB  
1993-05-04  
zu 4375/J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4375/J-NR/93, betreffend Pädagogische Akademien, die die Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen am 1. März 1993 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**1. Reihung von Bewerbern**

Warum wird den im Besetzungsverfahren der PAdB Wien nicht berücksichtigten Bewerbern keine begründete Absage erteilt, weshalb sie nicht an die erste Stelle gereiht wurden?

a) Warum geht nicht aus sämtlichen schriftlichen Verständigungen des Kuratoriums hervor, ob die Bewerber gereiht wurden, und wenn, an welcher Stelle und mit welcher Begründung?

b) Warum wird dies nicht bescheidmäßig abgehandelt? Ist daran gedacht worden, diesen Modus zu verändern? Wenn nicht, aus welchen Gründen?

Antwort:

Hinsichtlich der freien Planstellen sieht § 203 Absatz 1 BDG 1979 die Durchführung eines Ausschreibungs- und Bewerbungsverfahrens dann vor, soweit es sich nicht um eine Planstelle handelt, die mit einem Vertragslehrer besetzt ist, der die Ernennungserfordernisse erfüllt und nach einem der Absätze 2 oder 3 entsprechenden Ausschreibungsverfahren auf diese Planstelle verwendet wird.

- 2 -

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz sieht daher derzeit keine näheren Detailbestimmungen hinsichtlich der Durchführung des Bewerbungsverfahrens vor. Da überdies die Besetzung einer Planstelle durch Aufnahme in das öffentlich-rechtliche Bundesdienstverhältnis durch Ernennung erfolgt, diese Maßnahme somit durch Dekret durchzuführen ist, entbindet § 10 DVG 1984 die Behörde von einer Begründung dieser Maßnahme. Hierzu kommt noch, daß - erst aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes - eine Begründung schon deshalb entbehrlich ist, da dem Bediensteten kein subjektives Recht auf Ernennung zusteht. Diese Vorgangsweise wird im übrigen auch bei Besetzungsverfahren an den sonstigen Zentrallehranstalten bzw. im Bereich der Landesschulbehörden angewendet.

## **2. Kriterienprofil zur Besetzung der Lehrerfunktionen**

**Weshalb gibt es kein klares Kriterienprofil für die Besetzung der jeweiligen Lehrerfunktionen an PAs, PÄDAKs sowie PIs, obwohl dies die Personenauswahl im Kuratorium wesentlich erleichtern würde?**

Antwort:

Selbstverständlich liegt ein Anforderungsprofil für die Besetzung von Lehrerplanstellen vor (siehe Ausschreibungsbedingungen).

## **3. Vergabe von Posten ohne Ausschreibungsverfahren**

**Wurden an der ÜHS, ÜVS tätige VS- und HS-Lehrer ohne Ausschreibungsverfahren in den Studienbetrieb der PÄDAK Wien als Fachdidaktiker bzw. Humanwissenschaftler übernommen?**

**a) Geben Sie Namen der betreffenden Personen der letzten 15 Jahre bekannt auf die diese Vorgangsweise zutrifft?**

Antwort:

Nur wenn es sich um bereits vertragliche Bestellungen bzw. Dienstzuteilungen von Lehrern handelt.

a) Dies trifft auf alle Didaktiker, mit Ausnahme eines Lehrers für bildnerische Erziehung und einer Sonderschullehrerin, die die Hospitationen im Rahmen der

- 3 -

Lehrpraxis an einer Besuchsschule abhielt, zu. Die Pädagogische Akademie hat keine Übungsonderschule.

Lehrer die sich während ihrer Tätigkeit an der Pädagogischen Akademie für höherwertige Lehrtätigkeit qualifizieren (Erwerben eines Doktorats) werden bevorzugt auf LPA-Posten übernommen.

**4. Wieviele Humanwissenschaftler sind an der PAdB Wien in der Verwendungsgruppe Lpa beschäftigt?**

Antwort:

Es sind derzeit 18 Humanwissenschaftler in der Verwendungsgruppe LPA beschäftigt.

**5. Wieviele dieser angeführten Personen erhielten diesen Posten über ein öffentliches Ausschreibungsverfahren (in den letzten zehn Jahren?)**

Antwort:

In den letzten 10 Jahren waren es 9 Personen, die Ausschreibungen der weiteren Planstellen für Humanwissenschaftler liegt bereits mehr als 10 Jahre zurück.

**6. Wieviele dieser Personen wurden der PAdB Wien dienstzugeteilt?  
Weshalb?**

Antwort:

10 Humanwissenschaftler sind derzeit der PAdB Wien dienstzugeteilt.

Die Dienstzuteilungen erfolgten, um den Bedarf an der Pädagogischen Akademie des Bundes in Wien abzudecken.

- 4 -

**7. Wieviele wurden ohne Ausschreibungsverfahren in den letzten zehn Jahren aus der ÜHS, ÜVS in den Studienbetrieb der PAdB Wien übernommen?**

Antwort:

Alle Didaktiker bis auf zwei (vergl. Punkt 3)

**8. Wieviele Fachwissenschaftler sind an der PAdB Wien in der Verwendungsgruppe Lpa beschäftigt?**

Antwort:

Achtzehn Fachwissenschaftler

**9. Wieviele dieser angeführten Personen erhielten diesen Posten über ein öffentliches Ausschreibungsverfahren (in den letzten zehn Jahren)?**

Antwort:

Bis auf zwei alle.

**10. Wieviele dieser Personen wurden der PAdB Wien dienstzugeteilt?  
Weshalb?**

Antwort:

Vorerst alle, nach Bedarf von vollen Dienstposten erfolgten Ausschreibungen und Ernennungen auf LPA.

**11. Wieviele wurden ohne Ausschreibungsverfahren in den letzten zehn Jahren aus der ÜHS, ÜVS in den Studienbetrieb der PAdB Wien übernommen?**

- 5 -

Antwort:

Die Pädagogische Akademie des Bundes in Wien, samt der Übungsvolks- und Übungshauptschule - unter der Leitung des Direktors der Pädagogischen Akademie - gilt als eine Dienststelle innerhalb der Veränderungen (Versetzungen) nicht auszu-schreiben sind.

**12. Trifft es zu, daß an der PAdB Wien Lehrkräfte ohne Matura im LI-Schema unterrichten? (Werkunterricht)**

Antwort:

Vier Lehrkräfte unterrichten nach Absolvierung des Vorbereitungslehrganges für Arbeitslehrerinnen und einem anschließenden Erstfachstudium des Ausbildungsganges an Hauptschulen.

**13. Entlassungen**

**Ist es richtig, daß die Personalaufnahmen in den PA über das Kuratorium laufen, Entlassungen aber von der Direktion bzw. dem Abteilungsvorstand "freihändig" und "willkürlich" gehandhabt werden?**

Antwort:

Entlassungen können nur vom Bundesminister für Unterricht und Kunst ausgesprochen werden.

**14. Wurden nach Entlassungen von Lehrbeauftragten die dadurch frei werdenden Stunden wieder ausgeschrieben?**

- a) Nennen Sie derartige Fälle der letzten zehn Jahre. (PAdB Wien)
- b) Mit welchen Neuzugängen wurden diese Stunden besetzt und weshalb?
- c) Gab es Fälle, wo die Stunden nicht wiederum ausgeschrieben wurden, sondern den fix dem Lehrkörper der PA angehörenden Personen zugeteilt wurden?

Antwort:

Bei Lehrbeauftragten hat es nie Entlassungen gegeben.

**15. Überhöhte Mehrdienstleistungen**

Weisen Sie die Mehrdienstleistungen innerhalb der an der PAdB Wien beschäftigten Personen nach Person, Funktion und Fach aus. Begründen Sie die Notwendigkeit von Mehrdienstleistungen innerhalb der letzten fünf Jahre, die über die erlaubten drei Mehrdienstleistungen hinausgehen.

- a) Entspricht es den Tatsachen, daß Lehrbeauftragten Stunden bzw. Lehrveranstaltungen entzogen wurden, um die Mehrdienstleistungen von fix dem Lehrkörper angehörenden Personen nicht zu gefährden? Auf welche namentlich zu nennende Personen hat dieser Umstand in den letzten fünf Jahren zugetroffen?
- b) Weisen Sie die Mehrdienstleistungen von Herrn Abteilungsvorstand Prof. Dr. Manfred Teiner aus.
- c) Weisen Sie die Mehrdienstleistungen von Herrn Hofrat Dir. Mag. Dr. Franz Beer aus.

Antwort:

Der Stundenanfall im Sommersemester und im Wintersemester ist unterschiedlich. Überschreitungen wurden mit der Lehrfächerverteilung vom Bundesministerium für Unterricht und Kunst bewilligt.

- a) Dies trifft auf niemanden zu.
- b) und c) Detaillierte Angaben können aufgrund der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 Abs. 3 B-VG) und des Datenschutzes (§ 1 DSG) nicht gemacht werden.

**16. Dienstentfall**

Welche Mitglieder des Lehrkörpers hatten in den letzten fünf Jahren mehr als sechs bzw. acht Wochen Dienstausschlag wegen Krankheit, Kommissionen, Seminaren, Tagungen, Auslandsaufenthalten?

- 7 -

Antwort:

Es gab nur längere Ausfälle durch Krankheit (§§ 51 - 53 BDG); die genaue Angabe unterliegt dem Datenschutz.

**17. Nachweis der Schulpraxis**

Welche Personen haben schon bei der Zuerkennung ihrer Stunden an der PA in den letzten fünf Jahren vor ihrer kuratoriumsmäßigen Bestellung eine einschlägige Schulpraxis in der HS bzw. AHS Unterstufe nachweisen können? (PAdB Wien)

Antwort:

Alle, mit Ausnahme der an Hochschulen tätigen Personen

**18. Welche Lehrkräfte, mit ausschließlich ORG-Lehrerfahrung (geben Sie die Namen bekannt) kamen in die Position, Studenten für das Lehramt an Pflichtschulen auszubilden?**

Gab es vergleichsweise abgewiesene Bewerber mit einschlägiger Unterrichtserfahrung (in den letzten zehn Jahren) in der Pflichtschule?

Antwort:

Voraussetzung für die Tätigkeit an der Pädagogischen Akademie ist die Unterrichtserteilung in der Schule der 10 bis 15jährigen. Im Oberstufenrealgymnasium werden ebenfalls 14 bis 15jährige unterrichtet. Daher wird eine gesonderte Erhebung nicht durchgeführt.

**19. Graue LPA-Dienstposten**

Trifft es zu, daß LPA-Posten der PAdB Wien als "graue" Dienstposten in andere Institutionen innerhalb der letzten zehn Jahre transferiert worden sind?

a) Geben Sie Anzahl und Namen der Personen sowie die Institutionen bekannt, die derartige Dienstposten erhielten. Begründen Sie die Notwendigkeit dieser Vorgangsweise.

Antwort:

Hiebei handelt es sich im wesentlichen um Dienstzuteilungen an das BMUK. LPA-wertige Verwendungen weisen grundsätzlich fachliche (pädagogische) Qualifikationen nach, weswegen diese Personen vorwiegend in Verwaltungspositionen der Unterrichtsverwaltung in Verwendung genommen werden.

**20. Befristete - unbefristete Dienstverträge**

**Welche Kriterien werden herangezogen für die Vergabe von befristeten und unbefristeten Dienstverträgen an der PAdB Wien?**

Antwort:

Befristete Verträge werden aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen dann abgeschlossen, wenn der Bewerber die Anstellungserfordernisse nicht oder nicht zur Gänze erfüllt bzw. wenn die Verwendung in einer echten Vertretung oder in einer vorübergehenden Tätigkeit besteht.

**21. Modus der Ausschreibung von Lehrveranstaltungen**

**Welche Gründe können dafür geltend gemacht werden, daß manche Lehrveranstaltungen mehrere Jahre hindurch immer wieder ausgeschrieben werden, andere hingegen nur einmal, um dann automatisch ohne neuerliche Ausschreibung ad infinitum besetzt zu werden? Gibt es dazu gesetzliche Regelungen?**

- a) Führen Sie Fälle in den letzten fünf Jahren an, in denen Lehrveranstaltungen durchgehend ausgeschrieben wurden.
- b) Führen Sie Fälle in den letzten fünf Jahren an, in denen Lehrveranstaltungen nur einmals ausgeschrieben wurden und begründen Sie diese Vorgangsweise.

Antwort:

Für die Durchführung der Ausschreibung gibt es keine gesetzliche Bestimmung. Es werden jene Stunden ausgeschrieben, die unbesetzt sind bzw. für Vertretungen oder vorübergehende Verwendungen anfallen.

a) und b)

Gemäß den Bestimmungen des § 203 BDG 1979 werden die Ausschreibungen nach der



- 9 -

erforderlichen Bedarfslage der nachzubesetzenden Stunden bzw. Planstellen vorgenommen. Es ist daher unwahrscheinlich, daß Lehrveranstaltungen "durchgehend" ausgeschrieben werden.

## 22. "Freihändige" Stundenauffüllung

Ist es richtig, daß Personen aufgrund einer konkreten Ausschreibung von wenigen Stunden im Laufe der darauffolgenden Jahre "freihändig" mit weiteren, nicht ausgeschrieben Stunden bis zu einer Auffüllung auf eine ganze Lehrverpflichtung (inklusive Mehrdienstleistungen) bedacht worden sind? Weshalb wurde in diesen, von Ihnen aus den Personalveränderungen der letzten zehn Jahre aufzulistenden Fällen so vorgegangen?

### Antwort:

Bei Bediensteten, die sich im Unterricht bewährt haben, wurde zur Auffüllung ihrer Lehrverpflichtung mit Zustimmung des Kuratoriums ein erneuter Einsatz vorgesehen.

## 23. Rechtsgrundlagen

Weshalb gibt es keine vollständige Zusammenfassung aller formellen und informellen Rechts- und Entscheidungsgrundlagen für die Verwendungserfordernisse an PAs und PIs?

### Antwort:

Die für die Verwendungserfordernisse maßgebende Rechtsgrundlage findet sich im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 sowie in der Anlage 1 dieses Gesetzes und im Vertragsbedienstetengesetz 1948.

## 24. Verrechnungsmodus von Mehrdienstleistung

Warum wird im Unterschied zum restlichen Schulwesen in Wien an der PA bezüglich Mehrdienstleistungen nur mit Stunden und nicht mit Werteinheiten gerechnet?

Antwort:

Es ist zwar zutreffend, daß in den Beschäftigungsausweisen die Wochenstunden angeführt sind, jedoch wird wie auch im sonstigen Schulwesen dieses Beschäftigungsausmaß in Werteinheiten umgerechnet. Der einzige Unterschied zum sonstigen Schulwesen ist darin gelegen, daß derzeit noch keine Anwendung des UPIS für die Pädagogischen Akademien stattfindet.

**25. Geschäftsordnung des Kuratoriums**

**Warum wird die Geschäftsordnung des Kuratoriums nicht geändert, insbesondere im Punkt 211/3? Welche Gründe führen Sie an, daß bisher keine Änderung erfolgt ist?**

Antwort:

Bisher wurde von keiner Institution eine Änderung der Geschäftsordnung des Kuratoriums beantragt.

**26. Wissenschaftliche Publikationen**

**Unter welchen Voraussetzungen liegt der Nachweis einer einschlägigen wissenschaftlichen Publikation vor?**

- a) **Welche Kriterien werden für den Nachweis der LPA-Wertigkeit bezüglich der Publikationen angewandt?**
- b) **Genügen dafür einige Seiten ohne wissenschaftlichen Apparat in einer Zeitung, oder muß es sich um dem Kuratorium einsichtig gemachte, tatsächliche Publikationstätigkeit für den zu bestehenden Fachbereich handeln?**

Antwort:

- a) Die "LPA-Wertigkeit" entspricht dem Dienstzweig 22.1 der Anlage I zum BDG und bezieht sich auf Lehrer für Erziehungswissenschaft, Unterrichtswissenschaft u.a. Die Forderung "durch Publikationen nachzuweisende wissenschaftliche Tätigkeit" bedeutet, daß nur Publikationen vorzulegen sind (und zwar mindestens drei), in denen aufgrund der Thematik, des Umfangs und der Bearbeitung der Nachweis einer wissenschaftlichen Tätigkeit erbracht wird. Analog ist die für den Dienstzweig 22.5 der Verwendungsgruppe LPA "durch

- 11 -

Publikationen nachzuweisende fachwissenschaftliche Tätigkeit" maßgebend (Erlaß vom 11. Juli 1986, Zl. 17.154/49-Präs.A/86).

Bei Musikerziehung kann eine der drei Publikationen durch eine Komposition, die ebenfalls im Druck erschienen ist, ersetzt werden. Bei bildnerischer Erziehung und Werkerziehung kann eine Publikation durch ein Werk, das in einer Ausstellung präsentiert worden ist (Nachweis durch den Ausstellungskatalog) ersetzt werden.

- b) Ob eine Publikation einschlägig und ausreichend ist, ergibt eine Begutachtung durch die für pädagogische Angelegenheiten für Pädagogische Akademien zuständige Abteilung. Die Länge eines Beitrages in einer Zeitschrift oder Zeitung ist nicht das alleinige Kriterium für eine positive Beurteilung.

#### 27. Nachtrag von Erfordernissen

Ist es richtig, daß eine Anzahl von Personen ihre tatsächlichen Anstellungserfordernisse als bereits auf die Stelle Ernante nachtragen konnten? Z.B. Schulpraxiszeiten, weitere für die Ernennung erforderliche Lehramtsprüfungen, LPA-Wertigkeit der Publikationen usw.

- a) Gab es Fälle, wo derartige Kandidaten Mitbewerbern/innen, die all diese Kriterien im Stadium der Bewerbung bereits erfüllten, bei der Reihung vorgezogen wurden?
- b) Geben Sie rückblickend in einem Zeitraum die letzten zehn Jahre betreffend bekannt, welche bereits auf Posten ernannte Personen (ÜVS, ÜHS, Humanwissenschaft, Fachdidaktik) Schulpraxiszeiten, Lehramtsprüfungen, LPA-Wertigkeiten der Publikationen nachzutragen hatten.

#### Antwort:

Ernennungen erfolgen erst nach Vorliegen der Anstellungserfordernisse

- a) Nein, es gibt keine derartigen Fälle
- b) Ernennungen auf Planposten erfolgten prinzipiell erst nach Vorliegen aller Anstellungserfordernisse.

#### 28. Regelungen bei Dienstzuteilungen

Welche Kriterien gelten für Dienstzuteilungen an der PAdB Wien, dem PI Wien Stadt und dem PI Wien Bund?

- 12 -

- a) Welche Personen sind der PA Wien, dem PI der Stadt Wien Burggasse und dem PI Wien Bund dienstzugehört? Angabe der Namen unter Berücksichtigung eines Zeitraumes von zehn Jahren.
- b) Begründung, weshalb bei einem derart offenkundigen Bedarf keine Ausschreibung dieser Funktion erfolgte.
- c) Welche gesetzlichen Bestimmungen regeln die in der Praxis übliche Vergabe von LPA-wertigen Posten (ohne Ausschreibung) als Humanwissenschaftler oder Fachdidaktiker, an voll der PA dienstzugehörte Personen?

Antwort:

Für die Durchführung von Dienstzuteilungen bestehen an und für sich keine besonderen gesetzlich festgelegten Kriterien, es sei denn, daß in jenem Planstellenbereich, in dem sich die Dienstzuteilung auswirken soll, eine freie Planstelle vorhanden sein muß. Dies deshalb, da zu Lasten dieses Planstellenbereiches, wo eben die Verwendung im Rahmen der Dienstzuteilung erfolgt, die Bezüge flüssig zu machen sind.

**29. Ernennung von Kuratoriumsmitgliedern**

Nach welchen Kriterien erfolgt die Ernennung zum Kuratoriumsmitglied der PA Wien? Welche fachlichen Voraussetzungen sind erforderlich? Welches Anforderungsprofil muß ein Kuratoriumsmitglied aufweisen?

Antwort:

Die Bildung des Kuratoriums erfolgt nach den in § 124 Absätze 2 und 3 SchOG normierten Grundsätzen.

**30. Ausschreibungsrichtlinien**

Existieren verbindliche Ausschreibungsrichtlinien für die Ausschreibung von Stunden an der PA dB Wien, dem PI Wien Stadt und dem PI Wien Bund?

- a) Wenn nein, weshalb nicht?

- 13 -

Antwort:

Mangels entsprechender näherer gesetzlicher Ausführungen bestehen vorerst noch keine gesetzlich verbindlichen Ausschreibungsrichtlinien. Es sind jedoch Überlegungen im Gange, künftig entsprechende gesetzliche Vorsorgen zu treffen.

**31. Weshalb besteht keine Möglichkeit für die Bewerber im Bewerbungsverfahren zu erfahren, wer die Mitbewerber sind und welche Qualifikationen diese Personen aufweisen?**

Antwort:

Diese Möglichkeit, den Bewerbern ihre Mitbewerber bekanntzugeben bzw. deren Qualifikationen darzustellen, ist aus Gründen des Datenschutzes nicht gegeben.

**32. Supervision**

Entspricht es den Tatsachen, daß Personen ohne nachweisliche therapeutische Ausbildung bzw. Supervisorenausbildung (Eintragung in die Psychotherapeutenliste, Eintragung in die Liste klinischer Psychologen) an der PAdB Wien, bzw. dem Lehrkörper der ÜHS, ÜVS Supervision anbieten?

a) Weshalb werden derartige Stunden nicht ausgeschrieben?

Antwort:

Da die Eintragung in die Liste klinischer Psychologen erst seit 1991 möglich ist, konnte die Supervision bis dahin nur ohne Eintragung in die oben genannte Liste angeboten werden. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß jener Mitarbeiter, der die Supervision anbietet, über eine fundierte psychologische und psychagogische Ausbildung verfügt.

**33. Aufsichtspflicht des Ministeriums für Unterricht und Kunst**

In welcher Form kommt die ressortverantwortliche Dienstbehörde ihrer Aufsichtspflicht nach bezüglich:

- Informationen gegenüber vorgeordneter Fraktionssitzungen bei den jeweiligen Kuratoriumssitzungen

- Vergabe von Posten ohne Ausschreibungsverfahren
- Ausschreibungsrichtlinien für PAs
- Nachtrag von Anstellungserfordernissen
- Regelungen bei Dienstzuteilung
- Handhabung befristeter - unbefristeter Dienstverträge
- Überhöhte Mehrdienstleistung
- Freihändige Stundenauffüllungen ohne Ausschreibungsverfahren
- "Grauer" LPA-Dienstposten in anderen Institutionen
- Entlassungen

Antwort:

Die Aufsichtspflicht wird über Anforderung von Berichten bzw. in Einzelfällen durch Vorlage ergänzender Berichte bzw. Nachweise des entsprechenden Sachverhaltes wahrgenommen.

**34. Gibt es Unterschiede in den Ausschreibungs- und Besetzungsmodalitäten bezüglich der Vortragenden im PI der Stadt Wien und in der PAdB in Wien?**

Antwort:

Die dem Pädagogischen Institut der Stadt Wien zur Verfügung stehenden Planstellen werden entsprechend dem BDG mit einer ausführlichen Arbeitsplatzbeschreibung ausgeschrieben;

Die über die Anzahl von Planstellen hinausgehenden dem PI der Stadt Wien zustehenden Werteinheiten werden stundenmäßig unter Anführung der Zielrichtung und des Aufgabengebietes ausgeschrieben.

Referententätigkeit:

Hier handelt es sich um themenbezogene und aufgrund von aktuellen Anlässen erforderliche Vorträge, welche von Referenten auf Basis von Werkverträgen gehalten werden. Das Vorlesungsverzeichnis, welches sowohl den Tätigkeitsbereich und den Themenbereich wie auch die Vortragenden enthält, wird dem Bundesministerium für Unterricht und Kunst im Zusammenhang mit der Budgeterstellung zweimal jährlich vorgelegt. Das inhaltliche Programm wird seitens des PI der Stadt Wien jeweils mit den pädagogischen Leitern des Stadtschulrates für Wien und dem Zentralausschuß und dem Fachausschuß für AHS-Lehrer abgesprochen.

- 15 -

35. Stimmt es, daß es in den letzten Jahren immer wieder zu Beschwerden, besonders von Studentinnen, über das Verhalten des Schularztes Ihnen gegenüber gekommen ist? Auflistung der in der Direktion eingegangenen Klagen. Welche Maßnahmen wurden seitens der Direktion diesbezüglich gesetzt?

Antwort:

Die Klagen bezogen sich vor allem auf die Nichtbeachtung der Notwendigkeit von Einzeluntersuchungen. Diese werden nunmehr durchgeführt.

36. Entspricht es den Tatsachen, daß Lehrkräfte neben einer ganzen LPA-Lehrverpflichtung semesterweise ohne vorhergehende Ausschreibung bis zu einer halben Lehrverpflichtung am PI der Stadt Wien abhalten? Wird diese Tätigkeit in die PA-Tätigkeit als Mitverwendung miteinberechnet, oder als zusätzliche Überstunden zu den ohnehin schon reichlich vorhandenen Überstunden an der PAdB dazugeschlagen? Geben Sie die Namen der betroffenen Personen bekannt (Zeitraum zehn Jahren).

Antwort:

Eine zusätzliche Verwendung von LPA-Lehrern gibt es am Pädagogischen Institut der Stadt Wien nicht.

37. Muß für die Verwaltungstätigkeit als Direktor bzw. Abteilungsvorstand der PA des PI der Stadt Wien/des Bundes die Absolvierung eines entsprechenden Kurses der Verwaltungsakademie des Bundes nachgewiesen werden?  
a) Wenn nein, weshalb nicht?

Antwort:

Derzeit ist für gehobene Planstellen die Absolvierung eines Kurses an der Verwaltungsakademie des Bundes noch nicht vorgesehen. Es sind jedoch Überlegungen im Gange, ein derartiges Erfordernis für gehobene Planstellen künftig einzuführen.

